Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/6 7Ob538/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.04.1990

Norm

ZPO §268 IIID6
ZPO §281a
ZPO §503 Z2 C3b

Rechtssatz

Hat das Berufungsgericht Feststellungen aus dem angeschlossenen Strafakt getroffen, ohne diesen zu verlesen, so ist die Bezugnahme des Berufungsgerichtes auf eine Aussage des Beklagten im Strafverfahren nicht nachvollziehbar, weil dieses Beweisergebnis aus dem Strafverfahren nicht Gegenstand des zivilgerichtlichen Beweisverfahrens geworden ist. Die Berücksichtigung eines verurteilenden Strafurteiles im angefochtenen Urteil zufolge der Bindungswirkung des § 268 ZPO ist dennoch gerechtfertigt. Die vom Berufungsgericht aus dem Strafakt entnommene Hilfsbegründung stellt keinen Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz dar, wenn das Berufungsgericht damit keine von den erstgerichtlichen Feststellungen abweichende Feststellungen getroffen, sondern nur die seiner Ansicht nach zutreffende Beweiswürdigung des Erstgerichtes durch ein weiteres Argument ergänzt hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 538/90
  Entscheidungstext OGH 06.04.1990 7 Ob 538/90
  Veröff: RZ 1991/5 S 45

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0040367

Dokumentnummer

JJR_19900406_OGH0002_0070OB00538_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at